

MSA Deutschland GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen (EU)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (EU) (nachfolgend „**Bedingungen**“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Angebote und Lieferungen von Produkten und/oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam als die „Waren“ bezeichnet) der MSA Deutschland GmbH („**Lieferant**“) an Dritte (einzeln als „**Käufer**“, „**Lieferanten**“ und „**Partei**“ und gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet). Die Angebote des Lieferanten richten sich nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB („**BGB**“). Mit der Annahme dieser Bedingungen bestätigt der Käufer, dass er kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

2 Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Angebote und Offerten des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Bestellung der Waren durch den Käufer stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar (nachfolgend „**Angebot**“). Das Angebot ist für eine Dauer von zwei (2) Wochen bindend. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch die Annahme des Angebots durch den Lieferanten zustande („**Vertrag**“). Der Lieferant kann Angebote annehmen (i) durch schriftliche Bestätigung, einschließlich per E-Mail („**Auftrags Bestätigung**“); und / oder (ii) durch Lieferung der Waren. Dem Angebot des Käufer müssen ausreichende Informationen beigefügt sein, damit der Lieferant damit fortfahren kann; andernfalls ist der Lieferant berechtigt, die Lieferzeiten zu verlängern oder die angegebenen Preise ändern, um etwaige Zeit- oder Kosten nach der Angebotsabgabe abzudecken.

2.2 Die Annahme des Angebots des Käufers erfolgt ausdrücklich unter der Bedingung, dass für den Vertrag ausschließlich (i) die vorliegenden Bedingungen des Lieferanten, (ii) die Bedingungen des Lieferanten für Bestellabwicklung und Lieferung („**Bestellabwicklungsbedingungen**“), die im Folgenden als **Anlage A** beigefügt sind, sowie (iii) ein vom Lieferanten erstellter Kostenvoranschlag gelten, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Lieferant ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht, und es werden keine neuen, ergänzenden, ändernden oder widersprüchlichen Bedingungen Teil des Vertrag, ob ausdrücklich oder konkludent aufgrund von Handels-, Kunden-, Übungs- oder Geschäftspraktiken.

2.3 Maßgeblich und rechtsverbindlich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Version der Bedingungen. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Muster, Berechnungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Materialien sind an den Lieferanten zurückzugeben, wenn kein Vertrag zustande kommt. Alle dem Käufer zur Verfügung gestellten und nicht innerhalb von einem Monat ab Erhalt an den Lieferanten zurückgesandten Muster sind vom Käufer zu bezahlen.

2.4 Sobald ein Angebot des Käufer vom Lieferanten angenommen wurde, kann der Vertrag nicht von Käufer einseitig storniert werden außer in Übereinstimmung mit den Bestellabwicklungsbedingungen und mit der ausdrücklichen schriftlichen

Genehmigung des Lieferanten. Bei entsprechender Genehmigung wird dem Käufer eine Versandadresse mitgeteilt. Die Abwicklung des Warenversands an die angegebene Adresse liegt in der Verantwortung des Käufers. Für alle Rücksendungen wird eine Wiedereinlagerungsgebühr erhoben, wie in den Bestellabwicklungsbedingungen beschrieben.

- 2.5 **Verpackung und Versand (EXW):** Der Kunde hat nach Erhalt der Frachtspezifikation dreißig Tage Zeit, um die Waren durch einen von ihm beauftragten Spediteur abholen zu lassen. Werden die Waren jedoch nicht innerhalb von dreißig Tagen abgeholt, führt MSA den Versand der Waren auf Kosten des Kunden (Frachtkosten werden der Kundenrechnung hinzugefügt) mit einem von MSA zugelassenen Spediteur durch. Die EXW-Bedingungen bleiben weiterhin gültig und der Kunde ist für die Fracht verantwortlich und haftbar.

3 Preise

- 3.1 Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde: (i) Die vom Händler angegebenen Preise beinhalten keine Transportkosten (und etwaige transportbezogene Gebühren) oder die gesetzliche Mehrwertsteuer, und (ii) für alle Bestellungen unter 2.000 EUR (oder dem entsprechenden Betrag in der Landeswährung) fällt eine stationäre Transportgebühr an, wie im jeweiligen Angebot des Händlers angegeben. Für Expresslieferungen, die Beförderung von Gefahrgut oder Sonderwünsche des Käufers fallen zusätzliche Transportgebühren an. Weitere Informationen finden Sie in den Bestellabwicklungsbedingungen.
- 3.2 Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, werden die Waren zu den am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Preisen gemäß der geltenden MSA-Preisliste geliefert. Ungeachtet des Vorstehenden

erkennt der Käufer an, dass die im Angebot oder Vertrag festgelegten Preise, auch wenn sie zuvor vom Lieferanten bestätigt oder zugesagt wurden, nach schriftlicher Mitteilung erhöht werden können, wenn (i) dies durch geltendes Recht vorgeschrieben ist, (ii) die Produkte von einer wesentlichen Änderung der Arbeits- oder Wirtschaftsbedingungen betroffen sind, (iii) Preissteigerungen bei Rohstoffen oder Zulieferern an den Lieferanten weitergegeben werden und diese nicht durch wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen abgemildert werden können oder (iv) andere unvorhergesehene Umstände eintreten, die nicht dem Lieferanten anzulasten sind.

- 3.3 Jede durch Anweisungen des Käufer oder fehlende Anweisungen verursachte Abweichung oder Unterbrechung der Arbeit berechtigt den Händler, den Preis entsprechend anzupassen.

4 Lieferung und Lieferzeit

- 4.1 Ungeachtet jeglicher widersprüchlicher Bestimmungen im Angebot des Käufer gilt die Lieferfrist wie (i) einvernehmlich vereinbart; oder (ii) vom Händler im Zuge der Annahme des Angebots festgelegt. Alle vom Händler angegebenen Lieferungen oder Lieferzeiten sind lediglich als Schätzungen zu betrachten, sind nicht von entscheidender Bedeutung und stellen in keiner Weise eine bindende Verpflichtung für den Händler dar, da Materialien jederzeit vorherigen Bestellungen unterliegen.
- 4.2 Die Leistungspflicht des Lieferanten gilt vorbehaltlich der korrekten und rechtzeitigen Belieferung des Lieferanten durch seine Zulieferer sowie der richtigen Angaben durch den Käufer. Kann der Lieferant die vereinbarten Lieferfristen aufgrund von unzureichenden (fehlenden) Anweisungen des Käufers oder aufgrund falscher oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch seine Zulieferer nicht einhalten, verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Wenn auch der neue Liefertermin aufgrund der weiterhin nicht korrekten und nicht rechtzeitigen Belieferung des Lieferanten durch seine Zulieferer und/oder aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht eingehalten werden kann (das umfasst alle Umstände und Handlungen, die sich der direkten und unmittelbaren Kontrolle des Lieferanten entziehen, ungeachtet ihrer Vorhersehbarkeit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transportverzögerungen, Rohstoffknappheit, Arbeitskämpfe, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Unruhen, Explosionen, militärische oder zivile Maßnahmen, Ereignisse höherer Gewalt, Epidemien, Naturkatastrophen, bewaffnete Konflikte, Ausfall von Energiequellen, Energieknappheit oder Nutzungseinschränkungen, Embargos, Wirtschafts- und Handelssanktionen zwischen den USA / der EU / dem Vereinigten Königreich oder Vorschriften mit ähnlichen Auswirkungen), ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass sich daraus eine Verpflichtung oder Haftung ergibt.

- 4.3 Wenn der Lieferant innerhalb von 14 Tagen ab der Benachrichtigung, dass die Waren zur Lieferung bereitstehen, keine ausreichenden Anweisungen zur Durchführung der Lieferung erhält, muss der Käufer die Waren entweder abnehmen oder für ihre Einlagerung sorgen. Wenn der Käufer die Lieferung nicht abnimmt und keine Lagerung veranlasst, ist der Lieferant berechtigt, im Namen des Käufers eine Lagerung entweder in seinem eigenen Werk oder an einem anderen Ort zu veranlassen, und dem Käufer alle dem Lieferanten in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten für Lagerung, Versicherung oder Überliegegeld in Rechnung zu stellen.
- 4.4 Wird eine Versendung oder Lieferung aufgrund einer Aufforderung, Handlung oder Unterlassung des Käufers verzögert, so werden Zahlungen so fällig, als wäre die Versendung oder Lieferung planmäßig erfolgt.

- 4.5 Für die Rechtsfolgen des Annahmeverzugs des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Handelt es sich bei dem Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt der Käufer gemäß § 4.4 als Kaufmann im Sinne von §1(1) des Handelsgesetzbuchs („HGB“).

5 Leistung und Übergang des Risikos

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgen Lieferungen DAP. Auf Wunsch des Käufers erfolgt die Lieferung an einen anderen Ort auf Risiko und Kosten des Käufers.
- 5.2 Der Käufer ist zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet, sofern (i) die Teillieferung im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen Waren gesichert ist und (iii) dem Käufer entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Aufwendungen.

6 Inspektionen und Tests

- 6.1 Die Waren des Lieferanten werden sorgfältig geprüft und durchlaufen, soweit dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist, vor der Lieferung Standardtests im Werk des Lieferanten. Wenn weitere Tests oder Tests in Anwesenheit des Käufers oder seiner Vertreter erforderlich sind, werden diese in Rechnung gestellt und sind vom Käufer zu bezahlen. Wenn es aufseiten des Käufers innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Mitteilung, dass der Lieferant zur Durchführung der entsprechenden Tests bereit ist, zu einer Verzögerung bei der Teilnahme an diesen Tests kommt, erfolgen die geplanten Tests in Abwesenheit des Käufers und gelten als durchgeführt, als ob dies in Anwesenheit des Käufers geschehen wäre.

7 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 7.1 Der Kaufpreis ist innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar.

7.2 Wenn der Käufer den vollständigen Kaufpreis nicht innerhalb der oben genannten 30-Tages-Frist zahlt („**Zahlungsverzug**“), ist der Lieferant berechtigt, alle noch ausstehenden und zukünftigen Lieferungen von der vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises durch den Käufer abhängig zu machen.

7.3 Für die Dauer des Zahlungsverzugs fallen für den Käufer Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, jeweils gültigen Basiszinssatz p. a. an. Das Recht des Lieferanten, einen darüber hinausgehenden Verzugsschaden im Sinne des BGB geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, dem Käufer 40 EUR für jede Mahnung im Zusammenhang mit einem Zahlungsverzug in Rechnung zu stellen.

7.4 Wenn der Käufer dem Lieferanten Geld aus mehreren offenen Bestellungen schuldet und eine Rückzahlung leistet, die nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen ausreicht, so erfolgt die Aufteilung der Zahlungen gemäß § 366 Abs. 2 BGB, auch wenn der Käufer ausdrücklich eine andere Aufteilung vereinbart hatte.

7.5 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Käufer ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Lieferanten zulässig oder wenn eine entsprechende Gegenforderung besteht, die durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt wurde.

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Das Eigentum an den Mengengütern geht erst nach vollständiger Bezahlung aller ausstehenden Zahlungen für den jeweiligen Vertrag gemäß Abschnitt 7 oben auf den Käufer über. Der Käufer ist nichtsdestotrotz für die Sicherung, Erhaltung und Verwahrung der Waren nach deren Lieferung verantwortlich und der Gefahrübergang findet gemäß den jeweils geltenden INCOTERMS statt,

die in regelmäßigen Abständen von der Internationalen Handelskammer veröffentlicht und für Versandfragen angewandt werden.

9 Garantien

9.1 Der Lieferant übernimmt für die Waren keine Mängelhaftung und gibt keine Garantien in Bezug auf die Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck, Übereinstimmung mit Mustern und Beschreibungen und das Erreichen von bestimmten vom Lieferanten angegebenen Leistungsdaten, es sei denn, dass diese speziellen Eigenschaften im Rahmen der angegebenen oder vereinbarten Toleranzen ausdrücklich vom Lieferanten zugesichert wurden. Wenn die Leistungsdaten bei einem vertraglich vorgesehenen Test außerhalb der festgelegten Ablehnungsgrenzwerte liegen, ist der Käufer zur Ablehnung all jener Waren berechtigt, deren Ergebnisse außerhalb dieser Grenzwerte liegen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dem Lieferanten zuvor eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachbesserung der Leistung eingeräumt wurde. Wenn der Käufer gemäß Absatz

9.1 zur Ablehnung von Waren berechtigt ist, erstattet der Lieferant dem Käufer alle im Hinblick auf diese Waren bereits gezahlten Beträge zurück. Der Käufer übernimmt die Verantwortung dafür, dass die vom Käufer bestellten Waren in ausreichenden Mengen vorhanden und für die vom Käufer vorgesehenen Einsatzzwecke geeignet sind.

9.2 Der Käufer muss die Mengengüter oder Sendungen sofort nach Erhalt sorgfältig prüfen. Wenn der Käufer einen Mangel feststellt, ist er verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Eventuelle sichtbare Schäden müssen vor der Annahme auf dem Frachtbrief oder durch eine Tatbestandsaufnahme vermerkt werden.

9.3 Der Käufer muss (i) offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von acht (8) Tagen nach Lieferung und (ii) nicht

offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von acht (8) Tagen nach Entdeckung schriftlich melden. Die Rechtzeitigkeit der Mitteilung hängt von der Zeit ihres Eingangs beim Lieferanten ab. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Überprüfung der Waren oder die Anzeige von Mängeln gegenüber dem Lieferanten, sind Ansprüche im Hinblick auf den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- 9.4 Vorbehaltlich der hierin festgelegten Nutzungsbedingungen hat der Käufer als einziges Rechtsmittel, dass der Lieferanten Materialmängel, die bei ordnungsgemäßer Verwendung an den von uns hergestellten Mengengütern auftreten, repariert oder nach eigenem Ermessen ersetzt. Sofern mit dem Lieferanten nichts anderes vereinbart wurde, müssen defekte Teile vom Käufer unverzüglich auf eigene Kosten an die Einrichtungen des Lieferanten oder an eine vom Lieferanten angegebene Adresse zurückgesandt werden, es sei denn, der Lieferanten stimmt etwas anderem zu. Die reparierten oder neuen Mengengüter werden vom Lieferanten kostenlos geliefert.
- 9.5 Der Lieferanten haftet nicht für Materialmängel der Mengengüter gemäß diesem Abschnitt 9, wenn die Materialmängel der Mengengüter auf folgende Ereignisse zurückzuführen sind: (1) Der Materialmangel entsteht, weil der Käufer die schriftlichen oder mündlichen Anweisungen des Lieferants zur Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Verwendung und Wartung der Waren oder (falls keine vorhanden sind) die guten Handelspraktiken diesbezüglich nicht befolgt hat; (2) der Käufer ändert die Waren ohne vorherige Zustimmung; oder (3) der Materialmangel entsteht als Folge von Verschleiß, vorsätzlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit, Transport, mangelnder Wartung, unsachgemäßer, übermäßiger oder missbräuchlicher Verwendung der Produkte, Nichtbefolgen der Anweisungen des Herstellers und

allgemein aufgrund ungeeigneter Umgebungs-, Lager- oder Betriebsbedingungen.

- 9.6 Im Falle von Mängeln an Waren, die nicht vom Lieferanten hergestellt wurden, tritt der Lieferanten dem Käufer alle Rechte gegenüber dem Dritthersteller ab, die dem Lieferanten gemäß den Bedingungen seines Vertrag mit dem Dritthersteller zustehen, übernimmt jedoch keinerlei sonstige Gewährleistungspflichten.
- 9.7 Ist der Lieferanten verpflichtet, Schadensersatz in der Beziehung zu dem Mangel gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen – gleich aus welchem Rechtsgrund – so ist diese Verpflichtung nach Maßgabe von Abschnitt 10 beschränkt.
- 9.8 Ansprüche des Käufer wegen Mängeln gemäß diesem Abschnitt 9 verjähren nach einem (1) Jahr ab Lieferung, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder arglistiger Täuschung durch den Lieferanten oder in Fällen, in denen die Verjährungsfrist im Widerspruch zu einer ausdrücklich schriftlich vom Lieferanten gewährten Garantieleistung steht.
- 9.9 Die beanstandeten Güter müssen in der Originalverpackung an den Lieferanten zurückgesandt werden, nachdem dessen Zustimmung eingeholt wurde. Die Versandkosten trägt der Käufer.
- 9.10 Bei einer Reparatur, Änderung oder dem Austausch von Gütern während des Garantiezeitraums verlängert sich, anders als bei Wartungsverträgen, die Garantie dadurch nicht.
- 9.11 Die Freistellungsansprüche des Käufer gegen den Lieferanten nach §§ 445a und 445b BGB bleiben unberührt.

10 Haftungsbeschränkungen

- 10.1 Der Lieferant haftet unbeschränkt für Schäden, wenn der Schaden oder Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- 10.2 Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit oder

sonstiger Ansprüche haftet der Lieferant nur für Folgendes: (i) Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit; und (ii) Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren (d. h. einer vertraglichen Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist und auf deren strikte Einhaltung der Käufer daher vertrauen können muss). Darüber hinaus ist die Haftung gemäß §10.2(ii) auf solche Schäden beschränkt, die für den Lieferanten aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren und von ihrer Art her typisch für einen Vertrag über den Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen sind. Der Lieferanten haftet nicht für zufällige oder indirekte Schäden (z. B. entgangene Gewinne). Die Parteien vereinbaren, dass dieser Schaden den Preis der betreffenden Waren nicht übersteigen darf.

10.3 Jegliche Haftung für die Verletzung einer vom Lieferanten ausdrücklich gewährten Garantie und/oder jegliche Haftung, die sich aus den geltenden nationalen Gesetzen zur Produkthaftung eines *EU-Mitgliedstaats ergibt, der die europäische Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EG* umsetzt, wie beispielsweise das deutsche Produkthaftungsgesetz, wird durch diesen Abschnitt 10 oder einen anderen Abschnitt dieser Nutzungsbedingungen weder ausgeschlossen noch beschränkt.

10.4 Die in diesem Abschnitt 10 dargelegten Haftungsbeschränkungen des Käufers gelten in gleicher Weise für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Arbeiter*innen des Verkäufers.

11 Außen handels bestimmungen

11.1 Der Käufer stimmt zu und erkennt an, dass die Muttergesellschaft des Lieferanten ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat und dass die

Waren den Ein- und Ausfuhrkontrollgesetzen und Vorschriften Deutschlands, der Europäischen Union, anderer EU-Mitgliedstaaten, der Vereinigten Staaten und/oder anderer Länder unterliegen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anforderung, vor der Annahme von Bestellungen oder der Lieferung von Waren die erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einzuholen.

11.2 Während der Laufzeit dieses Vertrags und jederzeit danach darf der Käufer (i) keine Waren oder technischen Informationen im Hinblick auf Waren exportieren oder reexportieren, für die eine Zustimmung, Genehmigung und/oder Lizenz erforderlich ist, ohne zuvor eine solche Zustimmung, Genehmigung oder Lizenz

ordnungsgemäß einzuholen; und (ii) muss er alle geltenden Handels- und Sanktionsgesetze einhalten, insbesondere die Gesetze zur Ausfuhrkontrolle.

11.3 Der Käufer erklärt sich außerdem damit einverstanden und verpflichtet sich, dieselben Verpflichtungen auch den Empfängern dieser Waren oder technischen Informationenaufzuerlegen.

11.4 Im Fall einer Verletzung einer Pflicht des Käufers gemäß den Abschnitten 11.1 – 11.3 oben stellt der Käufer den Lieferanten und seine verbundenen Unternehmen sowie dessen Direktoren, leitenden Angestellten, Arbeiter*innen und Vertreter von allen Ansprüchen Dritter und/oder administrativen oder staatlichen Sanktionen frei, einschließlich angemessener Anwaltskosten.

12 Geltendes Recht und Gerichtsstand

12.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht – CISG) finden keine Anwendung.

12.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich aller Fragen zu seinem Bestehen, seiner Gültigkeit oder seiner Kündigung, werden endgültig durch ein Schiedsverfahren laut LCIA- Regeln beigelegt. Diese Regeln gelten als durch Verweisung in diese Klausel eingefügt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der Sitz oder rechtliche Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt, Deutschland. Die im Schiedsverfahren zu verwendenden Sprachen sind Deutsch und Englisch.

Ungeachtet des Vorstehenden und nur im Hinblick auf Zahlungsstreitigkeiten ist der Lieferant alternativ dazu berechtigt, vor den zuständigen Gerichten am eingetragenen Geschäftssitz des Lieferanten Klage gegen den Käufer einzureichen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 **Gesamte Vereinbarung.** Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands dar. Der Vertrag ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand.

13.2 **Gesetzestreue.** In Bezug auf die Geschäftsbeziehung der Parteien ist jede Partei verpflichtet, die geltenden Gesetze einzuhalten, einschließlich US-amerikanische und europäische Vorschriften zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung; darüber hinaus muss der Käufer den Globalen MSA-Kodex für Geschäftsgebaren einhalten, der unter <http://de.msasafety.com/ourEthics> abrufbar ist. Alle Angebote des Lieferanten für Mengengüter, deren Lieferung möglicherweise einer Ausfuhr-, Einfuhr- oder ähnlichen erforderlichen Lizenz durch EU- Behörden oder die Behörden einer anderen Regierung unterliegt oder unterliegen könnte, stehen unter dem Vorbehalt der Erteilung einer solchen Lizenz.

13.3 **Vertraulichkeit.** Jede Partei ist verpflichtet, den Inhalt eines Vertrags sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen über die andere Partei, die ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien offengelegt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies wurde ausdrücklich mit der anderen Partei vereinbart. Jegliche Pressemitteilungen und sonstige Kommunikationsanwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Unbeschadet des Vorstehenden ist jede Partei berechtigt, alle erforderlichen Informationen offenlegen, um geltendes Recht, die Regeln und Vorschriften einer Börse oder eine vollstreckbare Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde einzuhalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die jeweilige Partei die andere Partei im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und Durchführbaren im Voraus hierüber informiert und versucht, sich mit ihr über den Inhalt der Informationen zu einigen.

13.4 **Keine Abtretung.** Der Käufer darf seine Rechte oder Pflichten, die sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder einem anderen Vertrag ergeben, nicht ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten an Dritte abtreten, delegieren oder anderweitig übertragen.

13.5 **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und/oder eine Bestimmung, die in einen zukünftigen Vertrag aufgenommen wird, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und / oder jeder anderen Bestimmung, die künftig in einen Vertrag aufgenommen wird, hiervon unberührt. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung wird von den Parteien im Zuge von

Verhandlungen im guten Glauben durch eine geeignete und angemessene Bestimmung ersetzt, die, soweit rechtlich zulässig, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt, wenn die Parteien unbeabsichtigt versäumt haben, einen bestimmten Punkt in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und/oder einem anderen Vertrag zu regeln. In diesem Fall wird von den Parteien im Zuge von Verhandlungen in gutem Glauben eine geeignete und angemessene Bestimmung vereinbart, die dem entspricht, was die Parteien angesichts des wirtschaftlichen Sinns und Zwecks dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und/oder eines anderen Vertrags vereinbart hätten, wenn sie den Punkt zuvor bedacht hätten.

* * * *

ANHANG A

Geschäftsbedingungen zur Auftragsbearbeitung und Lieferung von MSA

1. Bestellinformationen und Anforderungen

- 1.1. Mindestbestellmenge:** Produkte, deren Mengen als „Mindestbestellmenge“ angegeben sind, werden nur in diesen Stückzahlen verkauft. Teilmengen sind unter keinen Umständen möglich, auch nicht bei Streckengeschäften, Notbestellungen und Mustern. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Bestellmengen entsprechend diesen Mengen anzupassen.
- 1.2. Mindestbestellwert:** Der Mindestbestellwert für jede beim Verkäufer aufgebene Bestellung beträgt 250 EUR. Bestellungen, die den Mindestbestellwert nicht erreichen, werden nicht bearbeitet. Der Kundendienst des Verkäufers kann Ihnen dabei helfen, Ihre Bestellung auf diesen Wert aufzustocken. Bei Bestellungen unter 1000 EUR wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 EUR erhoben. Bestellungen mit mehreren angegebenen Lieferzielen werden als Einzelbestellungen behandelt. Diese Kosten werden in einer separaten Rechnungsposition ausgewiesen.

Bestellungen, die im Rahmen einer **Aktion zum Abbau von Lagerbeständen** (ein Programm mit reduzierten Preisen oder Sonderkonditionen für bestimmte Bestände) aufgegeben werden, unterliegen nicht den oben genannten Anforderungen zur Mindestmenge oder zum Mindestbestellwert.

2. Warenlieferkosten

- 2.1. Gefahrgut:** Für den Transport von als Gefahrgut eingestuftem Produkten wird ein Zuschlag von 60 EUR pro Bestellung erhoben. Diese Kosten werden in einer separaten Rechnungsposition ausgewiesen.
- 2.2. Expressversand:** Bei Expressversand auf Wunsch des Käufers werden die tatsächlichen Frachtkosten in Rechnung gestellt, oder es wird ein Expresszuschlag von 50 EUR erhoben. Im Fall eines Expresszuschlags gilt ein Höchstgewicht von 30 kg. Alle Lieferungen, die diese Gewichtsgrenze überschreiten, werden zu den tatsächlichen Frachtkosten und in Absprache mit dem Käufer berechnet. Diese Kosten werden in einer separaten Rechnungsposition ausgewiesen.
- 2.3. Streckenlieferungen:** Streckenlieferungen an Endanwender*innen sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung eines Vertriebsmitarbeitenden des Verkäufers nicht zulässig und es wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 EUR erhoben. Diese Kosten werden in einer separaten Rechnungsposition ausgewiesen.
- 2.4. Sonderverpackung:** Für jede vom Käufer gewünschte Sonderverpackung und/oder -etikettierung werden Kosten berechnet. Die tatsächlichen Kosten werden in voller Höhe

berechnet, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25 EUR. Diese Kosten werden in einer separaten Rechnungsposition ausgewiesen.

- 2.5. Verpackung und Versand (EXW):** Der Käufer verfügt über eine Frist von dreißig (30) Tagen ab Erhalt der Frachtspezifikation, um die Waren durch den von ihm bestimmten Spediteur abholen zu lassen. Werden die Waren nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen abgeholt, (i) versendet der Verkäufer die Waren auf Kosten des Käufers mit einem von vom Verkäufer autorisierten Spediteur (die EXW-Bedingungen bleiben gültig, der Käufer ist für die Fracht verantwortlich und haftbar, und die Frachtkosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt); und/oder (ii) der Verkäufer behält sich das Recht vor, wöchentlich ein Prozent (1 %) des Vertragswerts als Lagergebühren für alle Produkte zu berechnen, die nicht von ihrem Lagerort abgeholt werden.

3. Retouren:

- 3.1.** Außer im Fall einer Garantie oder einer Verbrauchergewährleistung dürfen keine Produkte an den Verkäufer zurückgeschickt werden. Die Rücksendung von Produkten wird nur unter den folgenden Bedingungen akzeptiert:

- Die Rücknahme der zurückzusendenden Ware wurde vorab mit MSA schriftlich vereinbart.
- Produkte, die innerhalb der letzten sechzig (60) Tage vom Verkäufer versandt wurden.
- Make-to-Stock (MTS) Produkte in verkaufsfähigem Zustand.
- Die zurückzusendenden Produkte wurden vom Verkäufer nicht eingestellt oder veraltet.
- Die zurückzusendenden Produkte haben kein Mindesthaltbarkeitsdatum. Dazu gehören unter anderem: Batterien, Sensoren, Geräte mit Sensoren und Batterien, Prüfgasflaschen, Prüfröhrchen, Atemschutzfilter, Druckluftflaschen und andere Produkte.
- Bei den zurückzusendenden Produkten handelt es sich weder um speziell für den Kunden konfigurierte Produkte (Make-to-Order (MTO)-Produkte) noch um Nicht-Standardartikel (einschließlich Assemble-to-Order-Produkte), es sei denn, die Rückgabe ist auf einen Fehler des Verkäufers zurückzuführen.

- 3.2. Gebühren:** Für die Rücknahme von Produkten werden die folgenden Kosten berechnet:

- **Wiedereinlagerungskosten** – Der Verkäufer erhebt eine Wiedereinlagerungsgebühr von 15 % auf jedes zurückgegebene Produkt, es sei denn, die Rückgabe ist auf einen Fehler des Verkäufers zurückzuführen oder es wurden zwischen beiden Parteien anderweitige Vereinbarungen getroffen. Für jeden Vorgang werden Wiedereinlagerungskosten von mindestens 30 EUR berechnet.
- **Aufbereitungskosten** – Aufbereitungskosten zur Wiederherstellung der ursprünglichen Materialspezifikation können zusätzlich zu den Wiedereinlagerungskosten berechnet werden. Diese Kosten richten sich nach den Material- und Arbeitskosten zur Wiederherstellung der ursprünglichen Materialspezifikation. Die Gesamtkosten werden dem Kunden im Voraus mitgeteilt.
- **Transportkosten** – die Kosten des Rückversands werden vom Käufer getragen.

3.3. Rücksendung von Produkten wegen Versandfehlern des Verkäufers: Für Produkte, die aufgrund eines Fehlers des Verkäufers zurückgegeben werden (etwa falsche Teilenummer, falsche Menge, falsches Produkt oder Doppellieferung), gilt Folgendes:

- Es werden keine Wiedereinlagerungskosten erhoben.
- Es sind keine Transportkosten zu tragen.
- Eine hundertprozentige Gutschrift wird erteilt, wenn der Verkäufer innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt des Produkts oder der Produkte am Lieferort benachrichtigt wird.

4. Auftragsstornierung:

Bestellungen, die vom Verkäufer bestätigt wurden, können ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung vom Verkäufer nicht storniert werden. Wenn eine solche Genehmigung vorliegt, gelten die folgenden Stornogebühren:

- 4.1. Produkte der Serienfertigung (MTS) – 15 % des Werts.
- 4.2. Produkte der Auftragsfertigung (MTO) und Nicht-Standardartikel (darunter auch Produkte der auftragsbezogenen Fertigung ATO) – Bewertung gegenüber 100 % des Werts.
- 4.3. Dienstleistungen:
 - Vor der Bearbeitung – 15 % des Gesamtwerts des Dienstleistungsauftrags.
 - Nach der Bearbeitung – 100 % des Gesamtwerts des Dienstleistungsauftrags.

Diese Richtlinien zur Auftragsstornierung gelten, wenn der Kunde seinen Vertrag vor dem Versand der Waren oder der Ausführung der Dienstleistung ganz oder teilweise storniert. Bestellungen, die nach der Bearbeitung storniert werden, werden als „Rückgabe“ behandelt und unterliegen allen geltenden Bedingungen und Gebühren, wie oben beschrieben. Auftragsstornierungen für MTO-Produkte, bei denen die Produktion bereits begonnen hat, werden als „Rückgabe“ behandelt und unterliegen allen geltenden Bedingungen und Gebühren wie oben beschrieben.

5. Preis

Der Verkäufer verkauft Handelspartnern freigegebene Produkte zu den Bedingungen der vertraulichen Handelspartner-Preisliste.

- 5.1. Bestellungen werden zum am Tag des Auftragseingangs beim Verkäufer geltenden Preis in Rechnung gestellt.
- 5.2. Bestellungen mit einem vom Kunden ausdrücklich gewünschten zukünftigen Liefertermin werden zu dem am angegebenen Liefertermin geltenden Preis berechnet.
- 5.3. Die Listenpreise können sich ändern.
- 5.4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Bestellwert vor einer Preisanpassung auf einen durchschnittlichen monatlichen Verkaufspreis der letzten zwölf (12) Monate zu begrenzen.

6. Bestellinformation

- 6.1. **Auftragsbearbeitung ohne Preisangabe:** Wenn der Käufer eine Bestellung ohne Preisangabe abgibt, wird der Auftrag zu den vom Verkäufer festgelegten Standardpreisen (mit Standardrabatten auf die aktuellen Listenpreise) abgewickelt. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Standardpreise von kundenspezifischen oder ausgehandelten Preisen abweichen können.

- 6.2. **Bereitstellung relevanter Informationen:**

Um eine effiziente Auftragsbearbeitung und Preisgestaltung zu ermöglichen, muss der Käufer in seiner Bestellung folgende Information angeben:

- a. Die Nummer der Sonderpreisanfrage oder der Projektname (Name des Endkunden). Diese eindeutige Kennung ist für den Verkäufer bei der Verfolgung und Ausführung von Bestellungen hilfreich.

- b. Hat der Käufer ein formelles Angebot des Verkäufers für Produkte oder Dienstleistungen erhalten, muss er die folgenden Informationen bereitstellen:
- Angebotsnummer: Der dem Angebot zugeordnete eindeutige Kennung; oder
 - Nummer der Sonderpreisanfrage (Special Price Requests, SPR): Diese Referenznummer gewährleistet eine ordnungsgemäße Verknüpfung mit den angebotenen Bedingungen.

Im Falle einer Diskrepanz zwischen einem Standardpreis und einem Preis, der in einem Angebot oder einem anderen verbindlichen Schreiben des Verkäufers angegeben ist, wird sich der Verkäufer an den niedrigeren Preis halten, wenn er für eine bestimmte Bestellung nachweislich gilt. Etwaige Unklarheiten werden vom Verkäufer nach eigenem Ermessen gelöst. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Angebote des Verkäufers befristet sind und der Verkäufer die Sonderpreise nicht über das Ablaufdatum des Angebots hinaus verlängert.